IMT Nuremberg Archives

H – 859

International Court of Justice

Gylkisen

SA
Vol. I a
German

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании Трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0859 - 0002

H0859 - 0003

I certify that none of the documents included herein have been denied by the Tribunal and that this document book has been examined with the prosecution in accordance with the ruling of the Tribunal dated 4 April 1940.

Je certife qu'aucun des documents ci-inclus n'a été contesté par le Tribunal, et que ce livre de documents a été examiné par le Ministére Public suivant les règles du Tribunal, en date du 4 Avril 1940.

Ich bestaetige, dass keine der hierin enthaltenen Dokumente vom Gerichtshof abgelehnt wurden und dass dieses Dokumentenbuch gemeinsam mit der Anklagevertretung durchgesehen wurde, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofes vom 4. April 1940.

Signature of Counsel
Signature de l'Avocat
Unterschrift des Verteidigers.

[signature]
Vert d. Org. S.A.

Sonderbeilage zur "Deutschen Tageszeitung"

Die kommunistischen Putschplaene fuer Berlin.

Das Kartenmaterial.

(Vergl. den Artikel im Hauptblatt dieser Nummer.)

Ein zentral in der Stadt gelegener Platz ((in groesseren Staedten 3-4)) zu denen mindestens 4-5 Strassen fuehren bzw. muenden muessen, dient als Ausgangspunkt bei einer Aktion. Die ber.Arb. werden ausserhalb der Stadt an verschiedenen Punkten konzentriert und von dort per Wagen oder Kraftwagen auf zwei der Anmarschstr. nach den Plaetzen transportiert, dort ausgeladen, besetzen dieselben sofort ueber die uebrigen 3-4 Abmarschstrassen die ganze Stadt.

Fig.2 zeigt das Bild deutlicher wie in Fig.1, unten rechts ist der Plan aufgestellt in erweiterter Form fuer Grosstaedte. Bei Grosstaedten wird um die eigentliche Stadt an der aeusseren Grenze des Vorortguertels ein Ring bzw. Arbeiter gelegt, um die Stadt vor Ueberfaellen von aussen zu schuetzen. Die Arbeiter der der Stadt zu gelegenen Vororte werden auf diesen Ring wie Fig.2 unten rechts zeigt, zusammengezogen.

H0859 - 0004

H0859 - 0005

Plan D.

nebst Erklaerung dazu.

Obiger Plan 3 zeigt die Aufstellung dieser Streitkraefte in Booten.

Als zentral gelegene Plaetze sind angegeben

1. am Halleschen Tor
2. am Knie
3. Wittelsbachplatz
4. am Koenigstor

Sammelpunkte sind:

a.Tempelhoferfeld

b.Jungfernheide

c.Friedrichshain

d.Weberwiese

Vom Tempelhoferfeld werden die ber.Arbeiter nach dem Hall.Tor transportiert, von der Jungfernheide nach dem Knie und dem Wittelsbachpl.

Von dem Friedrichshain und der Weberwiese nach dem Koenigstor.

(___) Weg auf dem die Arb.Wagen nach dem betr.Platz fahren

-|- Weg auf dem die entleerten Wagen retour fahren um neue Arbeiter zu holen

→ bzw. die Strassen von denen aus die ausgeladenen Arbeiter die Stadt besetzen.

H0859 – 0006

HOELLENMASCHINE GEFUNDEN

17 Verhaftungen in Berlin und Holstein.

---

21 Bombenattentaeter verhaftet !

Tilgestaendnis eines Haupttaeters:

Die Untersuchung gegen die Bombenleger

DIE VERNEHMUNGEN DER 33 VERHAFTETEN

Die Zusammenhaenge werden immer klarer

AUCH EIN SCHUELER IN ALTONE

ALS "BOMBEN-ATTENTAETER" VERHAFTET

Die Organisation der Bombenleger aufgedeckt

Leute der Organisation Consal

Sechzehn Verhaftungen

8 Personen in Holstein
8 Verdaechtige in Berlin festgenommen

Ein neues Attentat war vorbereitet
Die fertige Bombe in Haenden der Polizei

DIE VERSCHWOERUNG AUFGEDECKT !

Die Polizei auf der richtigen Spur !

Drei "Bomben-Attentaeter" freigelassen.

In Norddeutschland gegen die Verhaftungen weiter.

Die Bombenattentate in Schleswig-Holstein in den Schlagzeilen der Tageszeitungen.

H0859 - 0007

I. Neuhaeusler:" Kreuz und Hakenkreuz"

Verlag: Katholische Kirche Bayerns, 1946. I. Teil

Note des Hl.Stuhls vom 14. Mai 1934:

Seite 190:

D e r H l . S t u h l w e i s s , i n w e l c h e m M a s s e h e u t e i n D e u t s c h l a n d d i e F r e i h e i t d e r E n t s c h l i e s u n g e n e i n g e s c h r a e n k t i s t d u r c h d e n D r u c k der vom wirtschaftlichen und von der Sorge um die nackte Existenz her auf B e a m t e n , A n g e s t e l l t e , A r b e i t e r n , G e l e h r t e , j a s e l b s t i n f r u e h e r f r e i e n B e r u f e n , a u f f a s t a l l e n S t a a t s b u e r g e r n l a s t e t .

Aus: Gerd Ruehle "Das Dritte Reich" - das zweite Jahr 1934,S.214

.....Eingliederung der Jugendbuende in die Hitlerjugend, Uebernahme des Jugendherbergwerks usw.) Und im Dezember 1933 waren auch saemtliche evangelischen Jugendorganisationen in die Hitlerjugend eingegliedert worden. Das war ein bedeutsamer Fortschritt

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Beglaubigt: gez.Georg B o e h m

Rechtsanwalt

Nuernberg, den 29.5.46. Verteidiger der Organisation SA.

H0859 - 0008

H0859 – 0009

Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger

27.Jahrgang Muenchen,Sonntag, den 30.April und Montag, den 1. Mai 1933
Nr.100 (Zweites Blatt)

Bek.des Staatsmin.f.Unt.und Kult. vom 28.4.1933 Nr. V 15822 ueber die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen in Bayern x)

I. Aufgaben.

Par.3 die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

a) Erfuellung der der Studentenschaft gegenueber Volk, Staat und der deutschen Hochschule obliegenden Pflichten;

b) Vertretung der Gesamtheit der Studenten;

c) Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung;

d) Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere
1. Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft an den Verhandlungen des Senats ueber alle von der Studentenschaft satzungsgemaess zu betreuenden Angelegenheiten. Die Vertreter der Studentenschaft sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit nach den bestehenden Senats-Satzungen verpflichtet.

2. Teilnahme am Disziplinarauschusse der Hochschule fuer Studenten.

e) Erziehung der Studenten zur Wehrhaftigkeit und zur Einordnung in die Volksgemeinschaft durch Wehr-und Arbeitsdienst und Leibesuebungen;

f) Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der akademischen Zucht und Ordnung (besondere Massnahmen beduerfen der Zustimmung des Rektors);

g) Massgebliche Mitarbeit an den sozialej und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Foerderung eines geistig und menschlich hochstehenden Akademischen Nachwuchses.

x)
wird auch im KMBL veroeffentlicht.

Bl.II.

H0859 - 0010

SA - 148 No 11.

A u s z u g

Preussische
Studentenrechtsverordnung
vom 12.April 1933.

Aufgaben

. . . . . .

Stueck 4. Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

. . . . . .

c) Erziehung der Studenten zur Wehrhaftigkeit und zur Einordnung in die Volksgemeinschaft durch Wehr-und Arbeitsdienst und Leibesuebungen.

. . . . . .

H0859 - 0011

SA - 150 No. 12.

Aus "ACADEMIA" Monatschrift des CV der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen, Heft Febr. 1934, Nr.10.

Damit ist die Eingliederung der studentischen Verbaende in die DSt erfolgt, die unser Verbandsfuehrer bereits in der Dezember-Nummer der Academia gefordert hat.

Mit sofortiger Wirkung ersuche ich saemtliche Dienststellen der DST und des NSDStB, auf straffeste SA-maessige Diensteinteilung und Dienstauffassung hinzuwirken und ihre gesamte Organisation nach diesem Gesichtspunkte nachzupruefen. Nicht grosse Staebe, Mitarbeiterkreise und Diskussionen entscheiden den Wert der studentischen Arbeit, sondern die zielklare, zaehe und soldatische Haltung, die wir in der Schule der SA gelernt haben.

H0859 - 0012

Auszug

aus "Das Archiv" Ausgabe April 1936/ Seite 9

Beginn der studentischen Kameradschaftserziehung.

14.4.36.

Aus dem Erfordernis enger Zusammenarbeit zwischen SA und NSDStB wird folgendes festgelegt: 1. Die Mitglieder der Stamm-Mannschaften des NSDStB, di der SA angehoeren, bleiben weiterhin A n g e h o e r i g e der SA, werden jedoch fuer die Dauer des Studentendienstes in der Stamm-Mannschaft vom SA-Dienst beurlaubt. Waehrend der Dauer dieser Beurlaubung ist der Angehoerige der Stamm-Mannschaft berechtigt, den SA-Dienstanzug zu tragen. 2. Nach drei Semestern Dienstleistung in der Stamm-Mannschaft tritt der Student in seine SA-Einheit zurueck. Der in der Stamm-Mannschaft geleistet Dienst wird als SA-Dienst gewertet und angerechnet. 3. Der NSdStB uebernimmt seinerseits durch den E i n s a t z s t u d i e r e n d e r SA-Fuehrer die Verpflichtung, die Ausbildung in den Stam Mannschaften dem Dienst in der SA anzupassen, sodass die Gewaehr vorhanden ist, dass der Student in koerperlicher Ertuechtigung und weltanschaulicher Festigung nicht hinter dem SA-Mann zurueckbleibt. 4. Die G a u s t u d e n t e n b u n d - F u e h r e r treten gemaess besonderem Befehl i n d i S t a e b e d e r SA- G r u p p e n um eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen SA und NSDStB zu gewaehrleisten. 5. Der NSDStB stellt in den Hoch- und Fachschulorten je einen studierenden SA-Fuehrer in den Stab der jeweils hoechsten SA-Dienststelle zur Regelung aller oertlichen gemeinsam Fragen. 6. Der NSDStB uebernimmt die Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass s a e m t l i c h e d e u t s c h e n

Bl.II

H0859 - 0013

Bl.II.

(Fortsetzung aus "Das Archiv" April 1936, Seite 10)

S t u d i e r e n d e n e i n e r d e r G l i e d e r u n g e n
d e r P a r t e i , SA, SS, NSKK, HJ angehoeren muessen. Die Erfassung aller Studenten erfolgt nach den neuen Richtlinien des NSDStB in
K a m e r a d s c h a f t e n von je 30 Mann, und zwar zusammengestellt aufgrund ihrer Zugehoerigkeit zu den Parteigliederungen. 7. Die von SA-Angehoerigen g e b i l d e t e n K a m e r a d s c h a f t e n werden als Trupps den in den Hochschulorten gebietsmaessig zustaendigen Stuermen angegliedert.
Eine Aufstellung von gesfhlossenen Studenteneinheiten ueber Truppstaerke hinaus erfolgt nicht. Studierende koennen jederzeit in die SA aufgenommen werden, wenn sie den Voraussetzungen hierfuer entsprechen.

H0859 – 0014

SA- 153 No. 18.

A b s c h r i f t .

Abschrift zu UI 1163/34

Der Reichsminister des Innern Berlin NW 40, den 23.2.1934

III 3447/30.12.

Betrifft: Studentische Arbeitsdienstpflicht.

H0859 – 0015

A u s z u g.

2.

Die Durchfuehrung

der studentischen Arbeitsdienstpflicht 1934.

. . . . . .

6.) Wer vom oertlichen SA-Hochschulamt zur Vollendung der SA-Sportausbildung waehrend der Ferien fuer ein dreiwoechiges SA-Lager beansprucht wird, ist fuer diese Zeit vom Arbeitsdienst beurlaubt. Er hat dann noch 7 Wochen Arbeitsdienst zu leisten.

Stempel: Sekretariat der Rhein.-Westf.
Technischen Hochschule Aachen.

Beglaubigt:

unleserliche Unterschrift

Verw.Obersekretaer.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

SA-156
No. 20

A b s c h r i f t.

SA-HOCHSCHULAMT MÜNCHEN

V e r f ü g u n g :

1. Im Mai 1934 werden alle Deutschen Studierenden des Abiturientenjahrganges 1933 durch das SA-Hochschulamt erfasst, um laut Verfügung des Führers vom 9. 9. 1933 körperlich und geistig im Sinne der nationalsozialistischen Revolution einheitlich ausgebildet zu werden.
2. Erfasst werden alle männlichen Mitglieder der Deutschen Studentenschaft des Abiturientenjahrganges 1933, gleichgültig ob sie SA-Männer oder SA-Anwärter oder Nichtangehörige der SA sind, und solche, die aus irgendwelchen Gründen zwischen Referendarprüfung und Studium berufstätig waren und erst jetzt obwohl sie einem früheren Jahrgang angehören, im 1., 2. und 3. Semester stehen.
3. Laut Verfügung vom 7. 2. 1934 ist für alle Mitglieder der Deutschen Studentenschaft der SA-Dienst (SS-Dienst) zur Pflicht gemacht.
   Gemäss Verfügung der Obersten SA-Führung F 6914, vom 27. 3. 1934 ist in der Zeit vom 25. 4. - 5. 5. 1934 die Aufnahmesperre für Neuimmatrikulierte Studenten aufgehoben. Damit besteht für sämtliche neuimmatrikulierte Studenten die Pflicht in die SA einzutreten.
   Die Anmeldung hat bis spätestens 5. Mai 1934 bei den örtlichen SA (SS) Dienststellen zu erfolgen. Sie ist nicht möglich beim SA-Hochschulamt München.
4. Die Weiterführung des Studiums für Mitglieder der Deutschen Studentenschaft ist durch Anordnung des Reichsinnenministers ab 5. Semester (erstmalig Ostern 1935 in Kraft tretend) abhängig von dem Besitz eines vorschriftsmässig testierten Ausweises über das Dienstjahr beim SA-Hochschulamt.
5. Auf Grund einer Rücksprache mit dem Reichsinnenministerium und den Herren Rektoren ist die Neuimmatrikulation bzw. Kartenerneuerung der männlichen Studierenden arischer Abstammung und deutscher Reichsangehörigkeit im 1. 2. 3. Semester abhängig von der Anmeldung beim SA-Hochschulamt. Die erfolgte Anmeldung wird vom SA-Hochschulamt auf einer braunen Ausweiskarte bescheinigt, erst dann ist die Immatrikulation bzw. Kartenerneuerung statthaft.

Das SA-Hochschulamt setzt im Einvernehmen mit den Herren Rektoren folgende Zeit für die Anmeldung zum Dienst am

-Blatt 2-

H0859 - 0016

(Fortsetzung d. Abschrift von SA-Hochschulamt, München)

SA-Hochschulamt fest: Vom 20. April bis 12. Mai 1934, täglich von 9 - 12 Uhr, in den Diensträumen des SA-Hochschulamtes, München, Theresienstrasse 39/I.

München, den 16. April 1934

Der Führer des SA-Hochschulamtes München
m.d.F.b.
gez. B o r g e r
Sturmführer

zur Beglaubigung.

München, den 25. 10. 1945.

der Rektor der Universität:
i.A.
gez. U. U.
Regierungsinspektor.

Stempel: BEGLAUBIGT:

Die Richtigkeit der Abschrift
wird hiermit beglaubigt.
München, den 5. Dez. 1945.
Polizeipräsidium München
Polizeiamt NORD
I.A.
(S) gez. Schneider.
Gebühr ..... RM ...40... Blatt Nr ...

Stempel: Polizeipräsidium - München.

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

Beglaubigt: gez. Georg B ö h m
Rechtsanwalt,

Nürnberg, den 5. 6. 46. Verteidiger der Organisation SA

H0859 – 0017

SA-159
No 22

A b s c h r i f t (Auszug)

Der oberste SA-Führer
Der Führer des Reichs-SA-Hochschulamtes

A. 2569/34 Berlin W 35, den 13. April 1934.
Tirpitzufer 86.

Betr. Dienstverpflichtung bei
den SA-Hochschulämtern

An seine Magnifizenz
den Herrn Rektor der Techn. Hochschule zu
Aachen

Die Verfassung der deutschen Studentenschaft vom 7. 2. 34. verpflichtet die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft zum Dienst in der SA. Im zweiten und dritten Studiensemester erfolgt nach Erlass des Führers vom 5. September 1933
"die körperliche und geistige Erziehung der deutschen Studierenden an den Hoch- und Fachschulen im Sinne der Vorkämpfer des durch die SA-Hochschulämter.
Das Reichsministerium des Innern ersuchte am 16. März 1934 in einem Schreiben an die Unterrichtsministerien der Länder mit Hochschulen betr. Sicherung der Teilnahme der Studenten an den Veranstaltungen des SA-Hochschulamtes, den Hochschulen und den Studenten zu Beginn des Sommersemesters 1934 mitzuteilen, dass vom Sommersemester 1935 ab, das Belegen von Vorlesungen von dem Nachweis der durch das SA-Hochschulamt vorgeschriebenen sportlichen Betätigung abhängig ist.
Um den entsprechenden Instanzen der Universitäten und Hochschulen Schwierigkeiten zu ersparen . . . . . bitte ich aufgrund einer Rücksprache mit dem Reichsinnenministerium, das Belegen von Vorlesungen im zweiten und dritten Studiensemester von der vorherigen Anmeldung beim SA-Hochschulamt abhängig zu machen . . . . . .

Der Führer des Reichs-SA-Hochschulamt

Unterschrift
Gruppenführer.

Stempel: Sekretariat der Rhein.-Westf. Technischen Hochschule Aachen.

Beglaubigt

gez. Unterschrift unleserlich.

Verw.-Obersekretär.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Beglaubigt: gez. Georg B ö h m

Rechtsanwalt

Nürnberg, den 28. 5. 46. Verteidiger der Organisation SA

H0859 - 0018

H0859 - 0019

SA-164
No. 23

Auszugsweise Abschrift aus:

Gerd Ruehle, "Das Dritte Reich", Das erste Jahr, S. 147.

..... Im Vordergrund des Staatsinteresses stand die A u s b i l d u n g der k ü n f t i g e n L e h r e r. Das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksausbildung ordnete an, dass SA-Dienst und Arbeitsdienst als Vorbedingung für die Zulassung zur zweiten Prüfung einzuführen sind. Ausserdem sollen die körperlich tauglichen Lehrer, zunächst bis zum 25. Lebensjahr, jährlich vier Wochen lang zum Sport herangezogen werden.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Beglaubigt: Gez. Georg B o e h m
Rechtsanwalt,
Verteidiger der Organisation SA

Nürnberg, den 28. 5. 46

H0859 – 0020

SA-165
No. 24

Aus: Amtsblatt des Bayr. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 1935, S. 56.

Satzung

für die Studierenden der Hochschulen für Lehrerbildung.

Par. 1

Aufnahme.

5. Eine Bestätigung über die Zugehörigkeit zur HJ. (BDM), SA oder SS,

SA-167
No. 25

Auszugsweise Abschrift aus

Hochschulkalender W.S. 1936.

Im Sinne unserer politischen und charakterlichen Anforderungen ist ferner Voraussetzung für die Aufnahme in die Kameradschaftsförderung die Bewährung im Arbeitsdienst, in HJ., SA., SS. usw. Jeder Kameradschaftsgeförderte hat ausserdem im Semester einer Erziehungsgemeinschaft des NS D-Studentenbundes anzugehören (Stamm-Mannschaft oder Kameradschaft).

- - - - - - - -

H0859 - 0021

SA-170
No. 26

Auszugsweise Abschrift aus

Amtsblatt des Bayr. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. von 29. 7. 37 Nr. VIII 4049 über den Inhalt der Schulzeugnisse; hier Angaben über die politische Betätigung der Schüler.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung Volksbildung bestimme ich hiermit, dass künftig in die Schulzeugnisse Bemerkungen über die politische Betätigung von Schülern oder Schülereinnen (z. B. in der Hitlerjugend) nicht mehr aufzunehmen sind. Der Einsatz für die NSDAP. und ihre Gliederungen bleibt selbstverständlich nach wie vor die Ehrenpflicht aller Schüler und Schülerinnen.

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

Beglaubigt: gez. Georg B ö h m
Rechtsanwalt,
Nürnberg, den 28. 5. 46. Verteidiger der Organisation SA.

H0859-0022

H0859 - 0023

SA-172
No. 27

Auszug aus: H. B. Gisevius

"Bis zum bittern Ende" I. Band,

Fretz & Wasmuth Verlag AG, Zürich

Seite 136:

..... Das im ersten Zwange als besonders vordringlich erlassene Gesetz zur "Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" wird unter den Händen seiner eilfertigen Verfasser zu einem vielgefürchteten Ausnahmegesetz gegen die Beamtenschaft.

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

Beglaubigt: Georg B ö h m ,

Rechtsanwalt,

Nürnberg, den 6. 6. 46, Verteidiger der Organisation SA.

SA-173
No. 28

Aus Kommentar zum Deutschen Beamtengesetz von Schneider 1937, S. 66.

6. SA- und SS-Dienst

Vom jungen deutschen Beamten muss, sofern sein körperlicher Zustand es zulässt, gefordert werden, dass er Mitglied der SA oder SS ist.

H0859 – 0024

SA-174
No. 29

Auszugsweise Abschrift aus dem

Beamten Kalender 1939) S. 146/147.

... Par. 22; Der Beamte vergeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletz (also auch solche gegen die NSDAP).

Wenn der Beamte "jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten" hat und sich das "in seinem gesamten Verhalten" ausprägen soll, so kann er diese Pflicht nur erfüllen, wenn ein solches Handeln aus i n n e r e r Überzeugung kommt, wenn er im Nationalsozialismus lebt. Dafür genügt aber nicht, dass er sich nur theoretisch mit der Idee und den Forderungen des Nationalsozialismus beschäftigt und sich gewisse Leitsätze äusserlich einpräft. Nationalsozialist wird man nur durdh die Tat. Nur wer sich in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden betätigt, erfährt die Wirkung der nationalsozialistischen Wiedergeburt.

Unbegrenzt sind für den Beamten die Betätigungsmöglichkeiten im nationalsozialistischen Bereich. Nicht jeder muss und kann heute Parteigenosse sein, wenn es auch für die Zukunft wohl gefordert werden wird. Aber das Streben nach diesem Ziel darf auch heute schon nicht fehlen. Der Weg dahin führt über unverdrossene Arbeit.

Der junge und rüstige Beamte aber gehört ausserdem vor allem in einen der nationalsozialistischen Kampfverbände SA., SS, NSKK., NSFK., in deren Kolonnen die Haltung der Kampfzeit am unmittelbarsten fortlebt und die neben dem inneren Gewinn gerade dem Stubenbeamten ein gesundes Gegengewicht geben und seine Frische und Leistungsfähigkeit erhöhen.

H0859 - 0025

SA-175
No. 30

Auszugsweise Abschrift aus

Pfundtner - Neubert: Zur Verordnung vom 28. 2. 1939 über di

Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten.

..... Endlich kann jezt an jeden Bewerber um eine Beamtenstelle die Forderung gerichtet werden, dass er der P a r t e i o d e r e i n e r i h r e r G l i e d e r u n g e n angehört. Denn der Beamte soll nie nur der SA oder SS angehören, sondern auch in der Hitlerjugend gewesen sein, nachdem der Führer durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBL. I S. 993) die gesamte deutsche Jugend mit dem Ziele zusammengefasst hat, sie ausser in Elternhaus und Schule in der H i t l e r j u g e n d körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Deinst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

H0859 - 0026

SA-176
No. 31

Nr. 38 - Tag der Ausgabe: 2. März 1939.

Verordnung
über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten.
vom 28. Februar 1939.

Par. 2

Die Bewerber müssen der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehören oder angehört haben. Bei der Auswahl ist die persönliche Eignung und charakterliche Haltung massgebend. In Ehren entlassene Arbeitsmänner und Soldaten (vgl. Par. 16 Abs. 1 und Par. 17 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 - Reichsgesetzbl. I S. 1417) und Kinder aus kinderreichen Familien erhalten den Vorrang. Für Versorgungsanwärter gelten die für sie erlassenen besonderen Bestimmungen.

H0859 – 0027

SA-178
No. 33

Auszug

aus "Das Archiv" Ausgabe September 1935(Seite 875

Lehrlinge der preussischen Staatsverwaltung nur aus NS-Verbänden.

30. 9. 35

Die preussische Staatsverwaltung gab bekannt, dass als Lehrlinge bei ihr künftig nur noch Mitglieder der Hitlerjunged, des Jungvolkes, gegebenenfalls der SA, SS und des NSKK eingestellt werden, die mindestens ein Jahr lang diesen Formationen angehört haben. (RAnz. Nr. 228 v. 30. 9. 35).

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

SA-181
No. 34

Auszugsweise Abschrift aus "Beamtenkalender", 1939.

Auf Grund des Par. 11. der VO. über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. 2. 1939 (RBGl. I S. 371) wird für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

(3) Als Zivilanwärter kommen in erster Linie Staatsangestellte bei besonderer Bewährung in Frage. Sie müssen
a) der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehören.

SA-183
No. 35
H0859 - 0030

Sommer-Halbjahr 1934

Staatsministerium des Innern.

Betreff: Zulassung zur praktischen Ausbildung für den höheren Baudienst.

Bei Behandlung von Gesuchen der von der Hochschule abgehenden Diplom-Ingenieure um Zulassung zur praktischen Ausbildung für den höheren Baudienst wurde wiederholt die Erfahrung gemacht, dass die Gesuchssteller die bestehenden Zulassungsvorschriften nicht genügend beachten.

Es ist daher veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

2) Den Gesuchen sind beizugeben:

H0859 - 0031

g) der Nachweis der Zugehörigkeit zu eihem der nationalen Verbände.